

MUSTERPFLICHTENHEFT PISTENFAHRZEUGFÜHRER

A. Ausbildung

1. Ausweis

Zur Berufsausübung muss der Pistenfahrzeugführer (nachfolgend PFF) im Besitz des vom Strassenverkehrsgesetz geforderten Ausweises sein. Empfohlen wird der Besitz des Ausweises „Pistenfahrzeugführer Seilbahnen Schweiz“.

Ein drohender oder verfügter Führerausweisentzug ist dem Vorgesetzten ohne Verzug zu melden. Der PFF ist dafür besorgt, dass ein allfälliger Ausweisentzug ausserhalb der Saison erfolgt.

B. Reglementierung

Die nachfolgenden Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften sind integrierender Bestandteil des Pflichtenheftes und für den PFF verbindlich:

- Die Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportabfahrten, Richtlinien mit Erläuterungen, Fünfte, neu bearbeitete Ausgabe 2002 (Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; www.seilbahnen.org).
- Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten, Ausgabe 2002 (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, c/o bfu, Laupenstrasse 11, 3001 Bern; www.skus.ch)
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01), soweit dessen Anwendung sachgerecht ist: korrektes Verhalten im Verkehr, das die Behinderung oder Gefährdung Dritter, welche die Piste ordnungsgemäss benützen, ausschliesst (Art. 26 SVG); Beherrschen des Fahrzeugs (Art. 31 SVG); Anpassen der Geschwindigkeit an die konkreten Verhältnisse
- Kantonale Vorschriften zum Betrieb von Schnee-Raupenfahrzeuge (nachfolgend SRF)
- Betriebsreglement des SRF, Sicherheitsdispositiv, interne Weisungen und Reglemente des Unternehmens

C. Aufgaben

Dem PFF obliegt die fachmännische Präparation der Pisten. Er muss diese Arbeit im Einklang mit der unter B. erwähnten Reglementierung ausführen. Im weiteren ist er für die ordnungsgemässe Wartung der Schnee-Raupenfahrzeuge mitverantwortlich.

D. Pflichten

1. Einsatz im Gelände

- Der PFF muss bei Fahrten im Neuschnee und auf präparierten Pisten (inkl. Schneesportwege) so weit von den Pistenstangen, Abschränkungen und Absperrungen Abstand nehmen, dass er sie nicht beschädigt.
- Der PFF muss die alpinen Gefahren besonders beachten.
- Das Befahren der öffentlichen (Auto-) Strassen ist untersagt. Im Ausnahmefällen können die für den öffentlichen Strassenverkehr zuständigen Behörden eine Bewilligung erteilen.

2. Markierung

- Ist das SRF mit einem gelben Gefahrenlicht ausgerüstet, so darf es nur mit eingeschaltetem Gefahrenlicht verkehren.
- Der PFF darf Markierungen, Absperrungen und Signalisationen nur mit Absprache des Pistenchefs zum Zwecke der Pistenpräparation entfernen. Sie sind nach erfolgter Präparation unverzüglich wieder zu montieren.
- Entstehen bei der Pistenpräparation Schäden an Markierung, Absperrungen und/oder Signalisationen so sind diese unverzüglich zu beheben, allenfalls unter Beizug der SOS-Mannschaft.
- Spuren vom SRF-Einsatz (Wendespuren, hohe Seitenränder, Raupen- und Eingrabsuren, usw.), welche für den Abfahrtsbenützer eine Gefahr darstellen können, müssen beseitigt oder signalisiert werden.
- Als Einsatzchef der Fahrergruppe ist Herr zusammen mit dem Pisten- und Rettungschef verantwortlich.

3. Sicherheit

- Neben der Verkehrssicherungspflicht hat der PFF den alpinen Gefahren grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Bei Neuschnee und Windverfrachtungen muss der PFF für eine eventuelle künstliche Lawinenauslösungen die Schneehöhen und andere wesentliche Feststellungen dem Pisten- und Rettungschef melden.
- Das Befahren von Gefahrenzonen (Gletscherspalten, Lawinhänge) ist nur in Ausnahmefällen und mit Rücksprache des Pisten- und Rettungschefs gestattet. Auf keinen Fall darf damit eine Gefährdung der Abfahrtsbenützer einhergehen.
- Bei lokaler Schneebrett- oder allgemeiner Lawinengefahr darf der PFF nur gesichertes Gelände befahren.
- Während der künstlichen Auslösung von Lawinen sind die Fahrzeuge an einen absolut sicheren Standort zu bringen.
- Für Arbeiten in lawinengefährdeten Gebieten ist ein Verschüttetensuchgerät mitzuführen.
- Müssen Engpässe oder unübersichtliches Gelände präpariert werden, so sind diese Stellen zu sperren. Nötigenfalls ist eine Aufsichtsperson beizuziehen.
- Das Präparieren von Skiliftrassen darf nur dann erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung der Abfahrtsbenützer möglich ist.
- Es darf nur mit fahrtüchtigen SRF gefahren werden. Ein Funkgerät ist stets mitzuführen.
- Fliessen bei einer Fahrzeugpanne im Gelände Öle oder Kraftstoff aus, hat der PFF dafür zu sorgen, dass die ausgelaufenen Stoffe fachgerecht entsorgt werden. Bei grösseren Mengen muss er seinen Vorgesetzten informieren.

4. **Seilwinden und Frontfräse**

Seilwinden und Frontfräse dürfen nur ausserhalb der Betriebszeit oder auf gesperrten Pisten eingesetzt werden. Das Gefahrensignal 4 oder ein Triopan mit dem Symbol Pistenbearbeitungsmaschine ist zusätzlich zur Pistensperrung anzubringen.

5. **Transporte**

- Personentransporte sind grundsätzlich verboten. Verletzte dürfen ausnahmsweise mit dem SRF transportiert werden, wenn es die Wetter- oder Terrainverhältnisse es erfordern.
- Zu Rettungszwecken darf Hilfspersonal transportiert werden. Der PFF hat dafür zu sorgen, dass die Personen auf der Ladebrücke genügend gesichert sind, dass sie nicht vom Fahrzeug fallen können.
- Fahrzeugspuren ausserhalb des präparierten Geländes zu Transport-/ Abkürzungs- oder Auffahrtspuren müssen so angelegt werden, dass sie als solche für den Abfahrtsbenützer klar erkennbar sind. Nötigenfalls sind sie abzusperren.

6. **Unterhalt**

- Der PFF muss den vorgeschriebenen Unterhalt am SRF selber besorgen, soweit dies vereinbart worden ist.
- Der PFF darf Reparaturen nur in Absprache mit dem Vorgesetzten ausführen.

7. **Person**

- Der PFF muss für seine Leistungsfähigkeit sorgen und ausgeruht zur Arbeit erscheinen.
- Bei Arbeitsbeginn darf er nicht unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.
- Während der Arbeit ist der Konsum von Alkohol und/oder Betäubungsmittel strikte verboten.
- Der PFF muss sein Einsatzgebiet kennen; insbesondere muss ihm die Topographie des Geländes vertraut sein.

E. **Rechte**

1. **Benutzung der Anlagen**

Um seinen Einsatzort auch in den Nachtstunden bequem erreichen zu können, darf der PFF die Anlagen nach Absprache mit dem Betriebsleiter bzw. dem technischen Leiter benutzen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

2. **Kurse**

2.1 **Teilnahme**

Nach Möglichkeit und Angebot kann der PFF fachspezifische Weiterbildungskurse besuchen.

2.2 **Kurskosten und Lohn**

Der PFF hat das Recht auf Bezahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber und auf Entlohnung während der Kursteilnahme mindestens zu den Normalansätzen.

3. Arbeitskleidung und Ausrüstung

Die Arbeitskleidung und die Ausrüstung wird vom Arbeitgeber gestellt.

Die Unternehmensleitung behält sich das Recht vor, das vorliegende Pflichtenheft zugunsten der Sicherheit des Betriebes oder Dritter entsprechend zu ändern. Der PFF ist vorgängig über Änderungen zu orientieren.

Dem Angestellten ist ein beidseitig unterzeichnetes Pflichtenheft auszuhändigen.

Ort und Datum:

Der Pistenfahrzeugführer

Der Pisten- und Rettungschef

Der Betriebsleiter